

Geheimhaltungsvereinbarung

zur neuen Entwicklung / technischen Idee / Erfindung

im folgenden "Entwicklung" genannt)

zwischen dem Erfinder

(im folgenden "Erfinder" genannt)

und dem an einer Lizenz oder am Kauf interessierten Unternehmen

(im folgenden "Interessent" genannt)

§1 Geheimhaltung

Interessent und Erfinder verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten geheimen Erkenntnisse und Informationen zur Entwicklung, die insbesondere im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Vorführungen, Versuchen und Gesprächen stehen, geheim zu halten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

.
.
.